
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Mittwoch, 16. Mai 2012
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:03 Uhr
Ende der Sitzung	19:30 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann
3. Thomas Düber (ab 18:16 Uhr, TOP 19)
4. Gerd Gansauer
5. Daniela Hillmer-Spahr
6. Doris John
7. Volker John
8. Annelie Korte
9. Werner Kuss
10. Ralf Lindenpütz (ab 18:03 Uhr, TOP 17)
11. Peter Müller
12. Albert Pauly
13. Gabriele Sauer
14. Ekkehard Schneider
15. Rüdiger Trepper
16. Jürgen Vohl
17. Bruno Wahl
18. Walter Wentzien

Beigeordneter

Herbert Röttgen

abwesend

Beigeordneter Eckard Hanke
Dr. Akbar Ayas
Edda Grollius
Dr. Stefan Hannen
Sven Hellinghausen
Paul-Josef Schmitt

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Volker Schütz (bis TOP 2), Annette Stinner (ab TOP 6), Hubert Utsch (bis TOP 9), Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel,
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Waldfriedhof Altenkirchen
 - 1.1. Vorstellung der weiteren Belegung
 - 1.2. Erweiterung der Bestattungsarten
 - 1.3. Änderung der Friedhofsatzung
 - 1.4. Änderung der Friedhofgebührensatzung
 - 1.5. Entwässerungsmaßnahmen
Auftragsvergaben/Ermächtigung des Bürgermeisters
2. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Sanierung der vereinseigenen Reitanlage des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Altenkirchen und Umgebung 1921 e. V.
3. Wohnmobilstellplatz (Gestaltung) an der Bahnhofstraße
4. Umrüsten auf LED im Rahmen der Straßenbeleuchtung
5. Neuanlagen LED-Straßenbeleuchtung
Auftragsvergaben
 - 5.1. Parkstraße
 - 5.2. Stadthallenweg
6. Einzelhandels- und Zentrenkonzept
7. Stadtsanierung Altenkirchen
 - 7.1. Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“ 2012
 - 7.2. Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2012
8. Sanierungsgebiet „Stadtkern“
Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Rathausstraße
9. Spielplätze
 - 9.1. Spielplatzkonzeption für die nächsten Jahre
 - 9.2. Neugestaltung des Spielplatzes „Auf dem Steinchen“
 - 9.3. Lieferung von Spielgeräten für den Spielplatz „Auf dem Steinchen“
Auftragsvergabe
10. Ausbau einer Teilstrecke der Straße „Im Schleedörn“
Erhebung einer Vorausleistung
11. Ausbau der Bahnhofstraße
Auftragsvergabe (Los 1 Straßenbau)
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 12.1. Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht
 - 12.2. Erneuter Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB
13. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 13.1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - 13.2. Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzung sowie der Begründung
 - 13.3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit §§ 3 und 4 BauGB
14. Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 14.1. Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Offenlage
 - 14.2. Anerkenntnis des Planentwurfs, der Textfestsetzungen und der Begründung
15. Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen
Satzungsbeschluss
16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen
17. Abbruch der Häuser Kirchstraße 3 und Rathausstraße 3
Auftragsvergabe/Ermächtigung des Bürgermeisters

18. Einziehung einer Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 203
19. Verschiedenes
20. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

pp...

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Waldfriedhof Altenkirchen

1.1 Vorstellung der weiteren Belegung

Bestandsaufnahme

Die Eröffnung der Rasengrabflächen für Erd- und Urnenbestattungen sowie des Grabfeldes „Bestattung unter Bäumen“ erfolgte zum 01.01.2010 (In-Kraft-Treten der Satzung). Wie aus den vorgestellten Zahlen (Aufstellung war der Beschlussvorlage beigelegt) ersichtlich wird, werden die Bestattungsarten durch die Bevölkerung der Stadt Altenkirchen angenommen. Die anonymen Urnenbestattungen werden kaum noch durchgeführt, seitdem die Bestattung in Rasenurnenreihengrabstätten möglich ist.

Im Rahmen der Wiederbelegung von vorhandenen Grabfeldern beabsichtigt die Verwaltung im oberen Teil des Grabfeldes 1 Reihengrabstätten zu ermöglichen. Bedingt durch die Bodenproblematik in diesem Bereich ist vorgesehen die Fläche durch ein Drainagesystem zu entwässern. Gleichzeitig soll der marode Kanal im Hauptweg saniert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bestattungskultur in einem stetigen Wandel befindet, ist es ratsam, die Grabfelder flexibel nach Bedarf festzulegen. Sollte z. B. der Bedarf an Rasenreihengrabstätten zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Grabfeldes 1 gegeben sein, sollte ein Teil der Fläche für diese Bestattungsart vorgehalten werden (Lageplan ist der Niederschrift beigelegt).

Die Belegung der einzelnen Grabfelder stellt sich - Stand 31.12.2011 - wie folgt dar:

Grabfeld 1

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten und einzelne Reihengrabstätten.

Ablauf 2035, nur noch drei Zweitbelegungen möglich

Die sich an die bestehenden Grabstätten anschließende Grünfläche soll trockengelegt werden. Hier können dann ca. 80 neue Reihengrabstätten angelegt werden.

Grabfeld 2

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten.

Die Grabreihe oberhalb des Soldatenfriedhofs ist vollständig belegt. Im Grabfeld sind noch einige Zweitbelegungen möglich.

Grabfeld 3

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten.

Im Bereich der Wahlgrabstätten sind noch Zweitbelegungen möglich. Die Reihengrabstätten sind teilweise schon abgelaufen und stehen zur Abräumung an.

Grabfeld 4, 5

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten.

In beiden Grabfeldern sind noch Zweitbelegungen möglich.

Grabfeld 6

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten.

Hier handelt es sich um ein altes Grabfeld, was u. a. durch die Anordnung der Grabstätten ersichtlich wird. Die letzte Grabstätte läuft 2040 ab. In diesem Bereich ist es jedoch unter Berücksichtigung der noch bestehenden Grabstätten möglich, eine Überplanung vorzunehmen. Im Bereich zur Hochstraße befindet sich ein Fläche für Wahlgrabstätten.

Grabfeld 7

Aktuelle Belegung: Reihengrabstätten.

Ablauf der Grabstätten: 2017 bis 2022.

Grabfeld 8

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten, anonyme Urnen, Rasengrabstätten (Urne- und Erdbestattung).

Im Bereich unterhalb der Friedhofhalle befinden sich die Rasengrabstätten. Zurzeit besteht hier noch die Möglichkeit, 35 Urnen- und 15 Erdbestattungen vorzunehmen.

Auf der Fläche befinden sich zurzeit noch vereinzelte Grabstätten. Die letzte läuft hier in 2041 ab. Wie bei der Begehung im August 2009 festgehalten wurde, wird diese Fläche für die Anlage von Wahlgrabstätten freigehalten, da die Infrastruktur in Form von befahrbaren Wegen bereits vorhanden ist. Hinter diesen Grabstätten können noch 20 Rasenreihengräber angelegt werden.

Grabfeld 9 – altes Urnengrabfeld –

Aktuelle Belegung: Urnenreihen- und Wahlgrabstätten.

Ablauf 2029, vereinzelt sind noch Zweitbelegungen möglich.

Grabfeld 10 – allgemeines Grabfeld –

Aktuelle Belegung: Reihen-, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten.

Das Grabfeld ist fast vollständig belegt, die Ausweisung eines neuen Grabfeldes ist erforderlich (GF 15).

Grabfeld 11, 12

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten.

Ablauf der letzten Grabstätte im Jahr 2036, die noch vorhandenen neun bzw. sechs Grabstätten könnten bei einer Überplanung berücksichtigt werden. Im Bereich zur Tennishalle befindet sich eine größere Grünfläche die auch kurzfristig zur Verfügung stehen würde.

Grabfeld 13

Aktuelle Belegung: Urnenreihen- und -wahlgrabstätten.

Die Grabsteine wurden im vergangenen Jahr entsprechend des Beschlusses vom 29.08.2009 auf Kosten der Stadt Altenkirchen gedreht. Insgesamt wurde die Maßnahme zügig und ohne größere Beschwerden durchgeführt. Die Kosten hier betragen 5.222,87 €.

Zurzeit stehen noch 18 Urnenreihengrabstätten und 22 Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung.

Grabfeld 14

Aktuelle Belegung: Reihen- und Wahlgrabstätten.

Ablauf der Reihengrabstätten bis 2028 und der Wahlgrabstätten bis 2026.

Hier besteht die Möglichkeit noch weitere Wahlgrabstätten anzulegen.

Grabfeld 15

Aktuelle Belegung: Wahlgrabstätten.

Ablauf der Wahlgrabstätten zurzeit 2036, vereinzelt ist noch eine Zweitbelegung möglich.

Das geräumte Grabfeld (70 Reihengrabstätten) könnte als allgemeines Grabfeld ausgewiesen werden.

Grabfeld 16

Aktuelle Belegung: Reihen- und Wahlgrabstätten, Grabkammern (Reihengrabstätten)

Ablauf der Wahlgrabstätten zurzeit 2037, es fehlen überwiegend noch die Zweitbelegungen.

Im Bereich der neuen Grabkammern stehen noch 19 Grabstellen zur Verfügung.

Grabfeld 17 – Bestattung unter Bäumen –

Aktuelle Belegung: Urnenreihengrabstätten.

Ablauf ab 2035

Bisher erfolgten dort 13 Bestattungen, bei einer durchschnittlichen Belegung von sechs Urnen je Baum stehen noch insgesamt 47 Bestattungsplätze auf der bisher ausgewiesenen Fläche zur Verfügung. Diese Belegung erstreckt sich im Moment auf 10 ausgesuchte Bäume. Eine weitere Belegung an weiteren Bäumen ist möglich.

1.2 Erweiterung der Bestattungsarten

Von der Gärtnerei Zimmer, Altenkirchen, wurde der Gedanke an die Verwaltung herangetragen, die Möglichkeit der Eröffnung eines gärtnerisch angelegten Grabfeldes – Memoriamgarten – auf dem Waldfriedhof zu prüfen.

Das Friedhofswesen ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 1 BestG). Im Rahmen dieser kommunalen Selbstverwaltung hat die Stadt das Recht und die Verpflichtung, die Arten der Bestattungen auf dem Friedhof festzulegen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie die mit dem Betrieb von Bestattungseinrichtungen anfallenden Arbeiten durch eigene Mitarbeiter ausführen lassen oder sich zur Erledigung der hierfür geeigneten Aufgaben privater Unternehmen bedienen wollen, unter der Voraussetzung, dass die Aufgabenwahrnehmung als solche in der öffentlichen Hand verbleibt. Sofern sich die Stadt als Friedhofsträger eines privaten Unternehmens bedient, handelt dieses nur als Gehilfe bei der Erfüllung der der Stadt obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Eine Übertragung der Aufgaben selbst (Beleihung) ist mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht möglich. Auch ist eine Privatisierung der Aufgabe, Friedhöfe zu unterhalten, aufgrund des hoheitlichen Charakters dieser Aufgabe nicht möglich. Es ist lediglich möglich, einzelne Tätigkeiten auf Private zu übertragen. Hierbei ist sicherzustellen, dass weder der öffentlich-rechtliche Charakter verfälscht, noch die Gemeinde von der Verantwortung befreit wird.

Das Bestattungswesen unterliegt einem ständigen Wandel. Bedingt dadurch, dass die nächsten Angehörigen nicht mehr in der unmittelbaren Nähe wohnen, werden immer mehr nach Grabstätten gefragt, die für die Hinterbliebenen keinen großen Pflegaufwand darstellen.

Durch die Eröffnung des Bestattungsfeldes „Bestattungen unter Bäumen“ sowie Einführung der Rasengrabstätten ist die Stadt Altenkirchen den Wünschen bzw. Bedürfnissen der Einwohner nach pflegeleichten Grabstätten nachgekommen. Zurzeit sind folgende Bestattungsarten auf dem Waldfriedhof möglich:

- a) Reihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten als Grabkammern
- c) Rasengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten
- d) Wahlgrabstätten,
- e) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
- f) Urnengrabstätten als Einzelgrabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“
- g) anonyme Urnenreihengrabstätten.

Bei einem gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsgrabfeld wird eine bestimmte Fläche auf dem Friedhofgelände faktisch ausgegliedert und einem Privaten (= einzelne Gärtnerei oder Genossenschaft) überlassen. Der Private legt das Grabfeld vollständig mit Wegen und Grabstätten an. Solche Memoriamgärten gibt es in größeren Städten, z. B. in Berlin, Bonn, Duisburg und Gelsenkirchen. Hintergrund für die Eröffnung eines solchen Grabfeldes sind die zurückgehenden Einwohnerzahlen in den Städten. Die ursprüngliche Fläche wird tatsächlich nicht mehr als Grabfläche benötigt. Die nicht benötigten Flächen stellen städtische Grünflächen dar, die auf Kosten des Friedhofsträgers zu unterhalten sind. Eine Umlegung der Pflegekosten auf den Gebührenzahler ist nicht möglich. Daher werden die Flächen an eine Gärtnerei übergeben, die diese als Gemeinschaftsgrabfeld gärtnerisch anlegt und pflegt.

Die Anlage eines solchen Gemeinschaftsgrabfeldes setzt mithin voraus, dass seitens des Friedhofsträgers genügend Fläche vorhanden ist, die nicht im Rahmen der üblichen Belegung benötigt wird. Die Anlage stellt einen eigenen, fremdbestimmten Friedhof auf dem Gelände des Waldfriedhofs dar. Die „Vermarktung“ erfolgt durch den Gewerbetreibenden und stellt insoweit auch eine Konkurrenz zu den übrigen Bestattungsarten dar.

Die Fläche wird bereits vor der ersten Belegung durch den Privaten gärtnerisch angelegt. Hintergrund für ein solches gärtnerisch angelegtes Gemeinschaftsgrabfeld sind in den größeren Städten brachliegende Grünflächen auf dem Friedhofgelände.

Hierzu wird durch den Privaten ein Belegungs- und Gestaltungsplan vorgelegt, der mit der Friedhofverwaltung abgestimmt wird.

Zwischen der Stadt als Friedhofsträger und dem Privaten wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Private verpflichtet sich, die finanziellen Vorleistungen für die Umsetzung der Anlage der Gemeinschaftsgrabstätte zu tätigen.

Des Weiteren verpflichtet er sich, für jede einzelne Grabstätte einen Treuhandvertrag zur Dauergrabpflege mit dem Nutzungsberechtigten abzuschließen. Ein Treuhandvertrag bedeutet, dass der Nutzungsberechtigte den vereinbarten Betrag an eine Treuhandstelle zahlt. Diese legt das Vermögen in banküblichen Vermögenswerten, ggf. Immobilien an. Die Treuhandstelle bezahlt den Gärtner und überwacht dessen Arbeit. Die Möglichkeit seitens des Nutzungsberechtigten, einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Gärtnerei abzuschließen, besteht auch bereits jetzt. Hier haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, unmittelbar mit einer speziellen Gärtnerei oder der Genossenschaft der Friedhofgärtner einen Vertrag über die Grabpflege abzuschließen.

Dieses Grabfeld wird bis zum Ablauf der Ruhezeit (zurzeit 30 Jahre bei Erdbestattungen und 20 Jahre bei Urnenbeisetzung) der zuletzt belegten Grabstätte an die Gärtnerei abgegeben.

Die Vergabe des Nutzungsrechts sowie die Verkehrssicherungspflicht verbleiben nach wie vor bei dem Friedhofsträger. Die Gebühren für die Grabherstellung sowie Grabstellengebühr werden weiterhin durch die Friedhofverwaltung vom jeweiligen Nutzungsberechtigten angefordert.

Ein gärtnerisch angelegtes Gemeinschaftsgrabfeld stellt eine Alternative zu den bekannten Rasengrabstätten und anonymen Grabstätten dar. Die vollständige Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes übernimmt der Private. Einzelne Pflegetätigkeiten durch die Angehörigen sind nach Rücksprache mit dem Privaten möglich. Eine solche Gemeinschaftsgrabstätte kann verschieden angelegt werden. Die Fläche sollte nicht zu klein angelegt werden. Es sind grundsätzlich Erd- und/oder Urnenbestattungen in Wahl- oder Einzelgrabstätten möglich.

Eine Mustervereinbarung mit der „Genossenschaft der Friedhofgärtner im Land Rheinland-Pfalz eG“ wurde den Ausschussmitgliedern bereits übersandt. Sofern mit dieser die Vereinbarung abgeschlossen würde, würden nur die ihr angehörenden Gärtnereien mit der Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Waldfriedhof betreut. Im Bereich der Stadt Altenkirchen befindet sich nur eine Gärtnerei, die der Genossenschaft angehört. Die nächste ist ca. 20 km entfernt. Wie bereits erwähnt, müsste sich der Vertragspartner im Fall einer Schlechtleistung um einen entsprechenden Ersatz kümmern. Ob dies dann rentabel ist, ist für den Friedhofsträger unerheblich.

Sofern die Stadt mit einer Genossenschaft eine Vereinbarung abschließt bestimmt diese im Fall der Unmöglichkeit oder bei Schlechtleistung eine andere, ihr angeschlossene Gärtnerei mit der Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

Im Fall einer Vertragskündigung (Frist von einem Jahr zum Jahresende) wären die durch den Privaten getätigten Investitionskosten von der Stadt zu erstatten. Die Fläche fällt dann wieder an die Stadt zurück. Die Pflege der bis dahin belegten Flächen wird weiterhin durch den Privaten sichergestellt. Die nicht belegten Flächen würden dann durch die Stadt als „normale“ Grabstätte vergeben.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Privaten kann durch eine Bürgschaft, vergleichbar mit einer Vertragserfüllungsbürgschaft, abgesichert werden.

Fazit:

Die Anlage eines solchen Gemeinschaftsgrabfeldes setzt voraus, dass seitens des Friedhofsträgers genügend Fläche vorhanden ist, die nicht im Rahmen der üblichen Belegung benötigt wird.

Die zurzeit freien Flächen auf dem Waldfriedhof liegen nicht brach, sondern werden aufgrund der Bodenverhältnisse so lange wie möglich nicht neu belegt, um eine weitestgehend vollständige Verwesung der Erdbestattung zu ermöglichen. Es ist daher ratsam, diese Flächen weiterhin als normale Belegungsflächen vorzuhalten.

Die Anlage stellt einen eigenen, fremdbestimmten Friedhof auf dem Gelände des Waldfriedhofs dar. Die Vermarktung erfolgt durch den Gewerbetreibenden und stellt insoweit auch eine Konkurrenz zu den übrigen Bestattungsarten dar. Es ist zu befürchten, dass nach den städtischen Grabstätten dann nicht mehr so stark gefragt wird.

Beschluss:

Einer Erweiterung der Bestattungsarten – Eröffnung eines gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsgrabfeldes auf dem Waldfriedhof – wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

1.3 Änderung der Friedhofsatzung

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme mit Grabstätten, auf denen weißer Kies bzw. Gesteinssplitt aufgebracht wurde. Seitens der Friedhofverwaltung wurden die Nutzungsberechtigten unter Hinweis auf die bestehenden Regelungen aufgefordert, den unzulässigen Kies zu entfernen. Diese Aufforderung führt bei den Betroffenen zu Unverständnis, da es nicht ersichtlich ist, warum selbst eine kleine Menge nicht aufgebracht werden darf.

Die Unterscheidungsproblematik wurde in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 03.11.2011 anhand von Bildern und im Rahmen einer Ortsbesichtigung in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 18.04.2012 erläutert.

In der anschließenden Beratung sprach sich der Umwelt- und Bauausschuss dafür aus, die Satzung wie vorgeschlagen zu ändern.

Die Möglichkeit, die Grabstätten mit Kies oder Gesteinssplitt zu bestreuen wurde mit Erlass der Friedhofsatzung vom 01.03.2006 aufgenommen. In der vorherigen Satzung war dies ausdrücklich untersagt. Der weiße, oftmals grelle Kies stört den Charakter des Waldfriedhofs und wurde daher in der Satzungsregelung vom 01.03.2006 gestrichen.

Auszug aus der aktuellen Friedhofsatzung, § 26 Abs. 2 Satz 2:

„Das Bestreuen der Grabstätten ist nur mit naturfarbenem Kies oder Gesteinssplitt, mit Ausnahme der Farbe weiß, zulässig.“

Beschluss:

Der Änderungssatzung (Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

1.4 Änderung der Friedhofgebührensatzung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde vom 08.02.2012 wurden die Stundensätze des Bauhofs der Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2012 festgesetzt.

Die Pauschalen des Bauhofs für die Grabherstellung im Bereich der Stadt Altenkirchen haben sich dadurch geändert. Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung ist entsprechend anzupassen.

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet nach § 9 der Friedhofsatzung den Aushub, das Ausschmücken, das Verfüllen nach der Beisetzung sowie das Abräumen des Grabhügels. Zu dem Abräumen gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubs sowie die Abfuhr der Kränze.

Folgendes soll geändert werden:

1. Bestattung in einem Wahlgrab, 1. Grabstelle
Die Gebühr für die erstmalige Herstellung einer Wahlgrabstelle wurde bisher in gleicher Höhe wie die Herstellung eines Reihengrabs abgerechnet. Seitens des Bauhofs werden ab dem 01.01.2012 nunmehr Kosten von 350 € (vorher 330 €) abgerechnet. Dieser Tatbestand wird unter Ziffer 3 der Anlage zur Friedhofgebührensatzung gesondert aufgeführt und die Erhöhung um 20 € bei der Pauschale berücksichtigt. Die Gebühr erhöht sich somit von 410 € auf 430 €.
2. Bestattung in einen Reihengrab in einer Grabkammer
Die Gebühr wird von 240 € auf 280 € angehoben. Die Gebühr für die Herstellung eines Reihengrabs in dem Grabkammersystem ist deshalb geringer, weil bei diesem System kein Erdaushub und mithin auch keine Abfuhr des überschüssigen Aushubs notwendig wird.
3. Beisetzung einer Urne im Grabfeld „Unter Bäumen“
Der Bauhof hat hierfür einen gesonderte Pauschale von 100 € festgesetzt. Unter Ziffer 6 der Anlage zur Friedhofgebührensatzung wird dieser Tatbestand aufgeführt. Die Gebühren für die Grabherstellung in dem Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ erhöhen sich somit von 124 € auf 144 €.

Beschluss:

Der Änderungssatzung (Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

1.5 Entwässerungsmaßnahmen
Auftragsvergaben/Ermächtigung des Bürgermeisters

Am 02.04.2008 wurde eine optische Kanalinspektion der Regenwasserkanäle auf dem Waldfriedhof in Altenkirchen von der Firma Schmidt & Hassel, Weyerbusch, durchgeführt.

Wie schon vermutet, hat diese Untersuchung bestätigt, dass die Rohrleitung nicht mehr funktioniert. Eine Instandsetzung der vorhandenen Rohre macht wirtschaftlich keinen Sinn.

Eine Erneuerung des Regenwasserkanals ist unumgänglich. Im Zuge der Erneuerung des Regenwasserkanals werden die notwendigen Ausbaurbeiten am Hauptweg und die Trockenlegung des Grabfeldes 1 mit realisiert.

Der vorhandene Regenwasserkanal soll aufgenommen und in einer Tiefe von ca. 2,50 m mit SN 8 Röhren, DN 200, neu verlegt werden. Der Anschluss erfolgt an dem vorhandenen Schacht auf dem Parkplatz vor dem Friedhof.

Der Friedhof und der Parkplatz entwässern ihre befestigten Flächen in das unterhalb liegende Waldgebiet zwischen der K 151 und dem Fußweg zum Tennisplatz.

Die Trockenlegung des Grabfeldes 1 wird durch die Verlegung einer Drainage DN 100 erreicht, die an den Regenwasserkanal angeschlossen wird. Die Drainage wird auf einer Tiefe von 2 bis 2,50 m unterhalb der Grabsohle zur Ableitung des versickernden Oberflächenwassers verlegt. Eine verbesserte Bodendurchlüftung ist durch den verlegten Drainagestrang zu erwarten. Am Ende der Drainageleitung wird ein Kontroll- und Spülschacht eingebaut.

Der Hauptweg wird wie in seinem jetzigen Bestand ausgebaut. Das Oberflächenwasser wird über Regeneinfläufe in den Regenwasserkanal abgeleitet. Der Aufbau des Weges beträgt 38 cm Frostschuttschicht, eine bituminöse Tragschicht 0/22 und eine bituminöse Deckschicht 0/5 von 4 cm. Der Weg wird links und rechts mit einem Rinnenstein 24/16/14, der in Beton B 25 gesetzt wird, eingefasst.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 105.000 €.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Um die termingerechte Durchführung der entsprechenden Arbeiten in diesem Jahr zu gewährleisten, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die anstehenden Aufträge für die Entwässerungsmaßnahmen am Waldfriedhof in Altenkirchen zu erteilen. Der Stadtrat wird in der jeweils nächsten Sitzung über die Vergabeentscheidung informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Sanierung der vereinseigenen Reitanlage des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Altenkirchen und Umgebung 1921 e. V.

Mit Schreiben vom 16.06.2011 wird seitens des ZRFV Altenkirchen ein Zuschuss für nachstehende Maßnahmen beantragt:

1. Erneuerung des Innenhofs
2. Überdachung des Mistplatzes (Bauantrag noch nicht genehmigt)
3. Erneuerung der Beleuchtungsanlage

Über den Antrag wurde am 20.09.2011 im Sportausschuss informiert. Die weitere Beratung wurde dabei dem Hauptausschuss zugewiesen, da seinerzeit die zuschussfähigen Kosten durch das Kreisbauamt noch nicht festgestellt waren.

Mit vom 15.02.2012 an den ZRFV gerichteten Schreiben teilt die Kreisverwaltung mit, dass die Gesamtkosten mit 60.147,71 € ermittelt wurden. Als zuschussfähig wurde durch das Kreisbauamt am 16.01.2012 ein Betrag von 52.413,71 € als förderfähige Gesamtkosten festgestellt. Eine Kreiszuwendung von 12.500 € (25 % des laut Kreisrichtlinien förderfähigen Maximalbetrags von 50.000 €) wurde in Aussicht gestellt.

Zuvor wurde mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 13.07.2011 die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin, Frau Inge Eneccerus-Köhler, soll die Gesamtmaßnahme wie folgt finanziert werden:

Finanzierungsbedarf	60.148,71 €	
Zuschuss LSB	20.500,00 €	(Bewilligung des Landessportbundes vom 20.12.2011)
Zuschuss Landkreis	12.500,00 €	(Schreiben vom 15.02.2012)
Zuschuss VG	5.250,00 €	(erwarteter Zuschuss von 10 % der förderfähigen Kosten)
Zuschuss Stadt	7.850,00 €	(erwarteter Zuschuss von 15 % der förderfähigen Kosten)
Darlehenszusage	9.500,00 €	(Privatdarlehen Klaus Köhler)
	ca. 4.498,71 €	(Eigenleistung des Vereins)

Die Geschäftsführerin teilte ferner mit, dass als dringlichste Maßnahme aus brandschutztechnischen Gründen zunächst mit der Erneuerung der Beleuchtungsanlage begonnen werden müsse. In diesem Teilbereich wird das Potential der Eigenleistung gesehen, da der Verein über Fachkräfte des Elektrohandwerks verfüge, welche die Arbeiten fachmännisch ausführen könnten.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 keine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Stattdessen wurde als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die durch den Stadtrat zu treffende Entscheidung die Vorlage eines positiven Fortführungsgutachtens gefordert. Dieses Gutachten liegt vor und wurde in Kopie den Mitgliedern des Stadtrats mit der Einladung zur heutigen Sitzung bekannt gegeben.

Beschluss:

Die Stadt Altenkirchen gewährt dem ZRFV für die Sanierungsmaßnahmen (Erneuerung des Innenhofs, Überdachung des Mistplatzes und Erneuerung der Beleuchtungsanlage) eine Zuwendung von maximal 7.850 €. Die Zuwendung ist für die vorbezeichneten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden. Sofern innerhalb von 25 Jahren die geförderte Einrichtung veräußert oder nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck genutzt wird, behält sich die Stadt eine anteilmäßige Rückforderung der Zuwendung vor. Die Auszahlung erfolgt je nach Baufortschritt und unter der Bedingung, dass erforderliche Genehmigungen und Abnahmen erfolgt sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

TOP 3 Wohnmobilstellplatz (Gestaltung) an der Bahnhofstraße

Im Bereich Bahnhof Altenkirchen sollen zwei Wohnmobilstellplätze angelegt werden.

Die verkehrliche Anbindung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt über die Wiedstraße und die Bahnhofstraße. Der Einmündungsbereich wird in bituminöser Bauweise ausgeführt.

Es ist beabsichtigt, innerhalb der Grenzen auszubauen. Der Parkplatz wird als höhengleiche Mischfläche ausgebaut. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen, getrennt durch einen Grünstreifen, befestigt. Die Umgrenzung besteht ebenfalls aus einem Grünstreifen. Die sonstigen Flächen sind bituminös befestigt mit Randeinfassung.

Die Versorgung der Wohnmobile mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers wird über eine Ver- und Entsorgungsstation für kleine Wohnmobilstellplätze gewährleistet. Die Station wird an vorhandene Leitungen in der Bahnhofstraße (Strom RWE, Wasser Verbandsgemeindewerke sowie SW-Kanal Verbandsgemeindewerke) angeschlossen.

Die Maßnahme Wohnmobilstellplatz ist in der Kofi Sanierungsgebiet „Bahnhof“ unter Nr. 2.5.4 dargestellt. Seinerzeit wurde von einem groben Platzbedarf von 200 m² und geschätzten Kosten von 30.000 € ausgegangen. Die jetzt vorliegende Detailplanung sieht eine Fläche von ca. 400 m² vor. Die geschätzten Kosten betragen ca. 60.000 €. Hiervon entfallen ca. 5.000 € auf die Ver- und Entsorgungsstation, die nicht förderfähig sind.

Die Verweildauer der Nutzer auf den Stellplätzen wird durch Schilder reglementiert.

Zur ergänzenden Information zu touristischem Nutzen war ein Auszug aus der Zeitschrift „Der Gemeinderat“ der Beschlussvorlage beigelegt.

In der Sitzung tragen die Fraktionen ihren Standpunkt vor.

Während die CDU-Fraktion sich, auch wegen der hohen Investitionskosten, gegen die Errichtung der Stellplätze ausspricht, ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Maßnahme dem Grunde nach einverstanden, hält den gewählten Standort an der Bahnhofstraße aber nicht für geeignet. Die Fraktionen der SPD, der FWG und der FDP stehen dem Vorhaben positiv gegenüber.

Beschluss:

Dem Entwurf (Entwurfplan war der Beschlussvorlage beigelegt) zum Bau eines Stellplatzes für Wohnmobile an der Bahnhofstraße wird grundsätzlich zugestimmt. Der Platz soll zwei feste Stellplätze und eine Ver- und Entsorgungsstation beinhalten.

Haushaltsmittel stehen im Rahmen der Gesamtmaßnahme zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 4 Umrüsten auf LED im Rahmen der Straßenbeleuchtung

Die derzeit bestehende Straßenbeleuchtung hat als Leuchtmittel Leuchtstoffröhren, HQL-Einsätze (Quecksilberhaltig, ab 2015 verboten) und NAH- Einsätze (Natrium-Hochdruckleuchten).

Die Entwicklung der LED-Technik ist mittlerweile über das Erprobungsstadium hinaus fortgeschritten und wird von einigen Kommunen bereits erfolgreich eingesetzt.

Die Hersteller haben inzwischen ein ausreichend großes Angebot an LED-bestückten Leuchten im Angebot, welche eine angemessene Auswahlmöglichkeit bieten.

Das Preisniveau liegt zurzeit noch ca. 25 % über einer konventionellen Leuchte. Der Wartungsaufwand und die Lebensdauer, verbunden mit der Energieeinsparung (bei gleicher Lichtleistung), wiegen in der Summe jedoch die Mehrkosten in der Anschaffung auf.

Beschluss:

Bei Neubaumaßnahmen in der Stadt Altenkirchen sollen in Zukunft nach Möglichkeit nur noch LED-bestückte Leuchten verwendet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

**TOP 5 Neuanlagen LED-Straßenbeleuchtung
Auftragsvergaben**

5.1 Parkstraße

Nach dem Übergang der Konzessionsverträge an die EON wurde von dort ein Angebot zur Lieferung und Erstellung einer LED-Straßenbeleuchtung für die Parkstraße erstellt. Dieses beläuft sich auf insgesamt 27.823,15 €.

Der Lampentyp (Glockenform) lehnt sich dabei an die Gestaltung der Leuchten im Leuzbacher Weg an.

Als Leuchtmittel wird dabei jedoch eine dem derzeitigen, technischen Stand entsprechende LED-Bestückung verwendet. Diese benötigt ca. 50 % weniger Strom als eine HQL-(Quecksilberdampf) bestückte Leuchte.

Außerdem besitzt sie eine bedeutend längere Lebensdauer.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Erstellung einer LED-Straßenbeleuchtung für die Parkstraße wird an die Firma EON zu einem Gesamtpreis von 27.823,15 € (brutto) vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

5.2 Stadthallenweg

Stadtbürgermeister Höfer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil, verlässt den Sitzungstisch und gibt den Vorsitz an den Ersten Beigeordneten Herbert Röttgen ab.

Nach dem Übergang der Konzessionsverträge an die EON wurde von dort ein Angebot zur Lieferung und Erstellung einer LED-Straßenbeleuchtung für den Stadthallenweg erstellt. Dieses beläuft sich auf insgesamt 7.186,30 €.

Der Lampentyp (Glockenform) lehnt sich dabei an die Gestaltung der Leuchten im Leuzbacher Weg an.

Als Leuchtmittel wird dabei jedoch eine dem derzeitigen, technischen Stand entsprechende LED-Bestückung verwendet. Diese benötigt ca. 50 % weniger Strom als eine HQL-(Quecksilberdampf) bestückte Leuchte. Außerdem besitzt sie eine bedeutend längere Lebensdauer.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Erstellung einer LED-Straßenbeleuchtung für den Stadthallenweg wird an die Firma EON zu einem Gesamtpreis von 7.186,30 € (brutto) vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 6 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Aufgrund von Vorgaben der Landesplanung müssen zentrale Orte ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufstellen. In diesem Zusammenhang müssen Zentrale Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte festgelegt, sowie eine Liste der innenstadtrelevanten Sortimente aufgestellt werden.

Das Konzept muss mit zahlreichen Behörden, u. a. der regionalen Planungsgemeinschaft, der Unteren und Oberen Landesplanungsbehörde, mit diversen Kommunen abgestimmt und der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Nach diesem Beteiligungsverfahren muss das Konzept vom Stadtrat beschlossen werden.

Der Entwurf des Konzepts wird in der Sitzung erläutert.

Das Konzept wurde den Ausschuss- und Stadtratsmitgliedern per E-Mail übersandt. Die Fraktionsvorsitzenden haben ein Papierexemplar erhalten.

Beschluss:

Dem vorliegenden Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 7 Stadtsanierung Altenkirchen

7.1 Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“ 2012

Die ursprüngliche Maßnahme „Postinnenhof“ wurde bezogen auf die Freilegung der Fläche (Kofi 2.4.3) und Herstellung der neuen Parkplätze (Kofi 2.5.3) durch das Konjunkturprogramm II gefördert. Diese Aufwendungen werden daher in der Kofi für die Stadtsanierung nicht mehr dargestellt.

Die Aufstellung „Kofi 2012 Bahnhof“ war der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Parkplatzanlage „Postinnenhof“ (Kofi 2.5.3) ist aus Städtebaufördermitteln mit derzeit 65.891 € förderfähigen Ausgaben geprüft worden.

Im Rahmen der K II-Förderung für den Postinnenhof wurden förderfähige Gesamtausgaben von 317.009,73 € anerkannt. Hierauf wurde ein Zuschuss aus Landes- und Bundesmitteln von insgesamt 211.904,80 € gewährt. Der Eigenanteil der Stadt wurde als zinsloses Darlehen von 105.104,83 € gewährt. Das Darlehen wird seit Mitte Februar 2012 in 16 Raten vierteljährlich getilgt.

Für 2012 ist im Entwurf der Kofi unter Nr. 2.5.4 erneut die Anlage eines Stellplatzes für Wohnmobile ausgewiesen. Unter Kofi 2.5.5 und 2.5.6 sind die noch nicht im Rahmen der Sanierungsmittel abgerechneten förderfähigen Ausgaben dargestellt.

Die Abwicklung der Ordnungsmaßnahme zur Freilegung des Grundstücks Autohaus Schneider ist unter Nr. 2.4.2 aufgeführt.

Ein Förderantrag über 240.000 € für 2012 für das Sanierungsgebiet Bahnhof wird gestellt.

Beschluss:

Der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Bahnhof“ für 2012 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

7.2 Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2012

Die vorgesehenen Maßnahmen für 2012 sind:

Nr. 2.2.4	Abbruch Rathausstraße 3
Nr. 2.2.5	Grunderwerb Bahnhofstraße
Nr. 2.5.9 und 2.5.10	Ausbau/Umgestaltung Bahnhofstraße
Nr. 2.5.11	Passage Kirchstraße

Ein Fördermittelantrag für 2012 wird gestellt.

Die im Doppelhaushalt 2012/2013 und der zugehörigen Finanzplanung berücksichtigten Maßnahmen finden sich auch in der Kofi wieder.

In Folgejahren besteht für die anstehenden Maßnahmen noch Fördermittelbedarf nach Kostenschätzung von ca. 2.9 Mio. € (vgl. ES 3.2).

Es ist noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang in Folgejahren noch Städtebauförderung von Bund und Land finanziert wird.

Die Aufstellung „Kofi 2012 Stadtkern“ war der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ für 2012 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

**TOP 8 Sanierungsgebiet „Stadtkern“
Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Rathausstraße**

Die Rathausstraße liegt im Sanierungsgebiet „Stadtkern“.

Das Straßenstück könnte gemeinsam mit der Siegener Straße ausgebaut werden. Der Kreis und die Verbandsgemeindewerke würden sich ebenfalls beteiligen.

Die Planung könnte in Anbindung an die Siegener Straße erfolgen und auch gemeinsam mit der Ausbauplanung, voraussichtlich im Herbst diesen Jahres, den Anliegern vorgestellt werden.

In der Kofi für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ findet sich die Maßnahme unter Nr. 2.5.15.

Beschluss:

Die Nebenanlagen der Rathausstraße (K 151) sollen ausgebaut werden. Die Planungen sollen als Ergänzungsauftrag zur Siegener Straße an das Ingenieurbüro Heinemann, Altenkirchen, vergeben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 9 Spielplätze

9.1 Spielplatzkonzeption für die nächsten Jahre

Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen hat eine Spielplatzkonzeption für die nächsten Jahre erarbeitet. Die Konzeption mit Entwicklungsvorschlägen war der Vorlage beigelegt. Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschluss:

Der vorgestellten Spielplatzkonzeption mit den Entwicklungsvorschlägen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

9.2 Neugestaltung des Spielplatzes „Auf dem Steinchen“

In der Spielplatzkonzeption der Stadt Altenkirchen ist unter Nummer 4 vorgeschlagen, den Spielplatz im Jahr 2012 zu erneuern. Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen hat eine Konzeption für die Neugestaltung des Spielplatzes „Auf dem Steinchen“ entwickelt. Die Konzeption war der Vorlage beigelegt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 70.000 €. Im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen sind für das Haushaltsjahr 2012 unter der Buchungsstelle 366101-022500-16-1 für Baumaßnahmen an Kinderspielplätzen 80.000 € vorgesehen.

Beschluss:

Der Konzeption zur Umgestaltung des Spielplatzes „Auf dem Steinchen“ wird zugestimmt. Die Auftragsvergabe soll nach Beschlussfassung des Spielplatzkonzepts ebenfalls in der Stadtratsitzung am 16.05.2012 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

**9.3 Lieferung von Spielgeräten für den Spielplatz „Auf dem Steinchen“
Auftragsvergabe**

In dem Spielplatzkonzept für den Spielplatz Steinchen ist die Lieferung von neuen Spielgeräten vorgesehen. In einer Modellauswahl wurde sich für die Spielgeräte der Firma Corocord, der Müller und der Firma Kompan entschieden (Vergabevermerk war der Beschlussvorlage beigelegt).

Die Firma Corocord ist ein Spezialanbieter von Seilkletterspielgeräten. Weitere vergleichbare Hersteller, die ein Spielgerät in dieser Ausführung liefern, sind nicht bekannt.

Die Firma Kompan baut überwiegend Metallspielgeräte. Diese Metallspielgeräte verursachen einen wesentlich geringeren Unterhaltungsaufwand wie vergleichbare Holzspielgeräte. Auch bei diesen Geräten wurde eine Modellauswahl getroffen. Vergleichbare Spielgeräte, insbesondere der Drehkreisel, sind von anderen Herstellern in dieser Form nicht lieferbar.

Die Firma Müller hat sich auf die Lieferung von Ausstattungsgegenstände für Spielplätze und Freizeiteinrichtungen spezialisiert. Auch hier wurde im Vorfeld eine Modellauswahl getroffen.

Danach ergibt sich folgende Übersicht:

Firma Corocord, Berlin	Kleiner Seilzirkus mit Rutsche	34.232,92 € 2 % Skonto
Firma Kompan, Flensburg	Drehkreisel Supernova u. a.	15.397,41 €
Firma Müller, Mönchengladbach	Grill und Jugendbänke u. a.	5.582,25 €
	insgesamt	55.212,58 €

Im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2012 stehen 80.000 € bei der Buchungsstelle 366 101-096000-16-4 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung von Spielgeräten für den Spielplatz Steinchen wird wie folgt erteilt:

- | | | | |
|----|-------------------------------|-----------------------|-------------|
| 1. | Firma Corocord, Berlin | zum Angebotspreis von | 34.232,92 € |
| 2. | Firma Kompan, Flensburg | zum Angebotspreis von | 15.397,41 € |
| 3. | Firma Müller, Mönchengladbach | zum Angebotspreis von | 5.582,25 € |

Die Geräte werden größtenteils durch den Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen aufgestellt. Außerdem wird der Bauhof der Verbandsgemeinde die Nebenarbeiten durchführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

TOP 10 Ausbau einer Teilstrecke der Straße „Im Schleedörn“ **Erhebung einer Vorausleistung**

Der Ausbau des Teilstücks der Straße „Im Schleedörn“ ist für dieses Jahr vorgesehen. Baubeginn ist voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 139.200 €. Von den beitragsfähigen Kosten haben die Anlieger einen Anteil von 70 % (97.440 €) zu tragen. Der Stadtanteil beläuft sich auf 30 % (41.760 €).

Die endgültige Festsetzung der Ausbaubeiträge ist voraussichtlich im Jahr 2013 möglich. Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt ist die Erhebung von Vorausleistungen mit Beginn der Bauarbeiten notwendig.

Beschluss:

Mit Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2012 werden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern nach Abzug des Stadtanteils Vorausleistungen von 90 % des voraussichtlichen Ausbaubeitrags erhoben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 KAG i. V. m. der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen). Die Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 11 Ausbau der Bahnhofstraße **Auftragsvergabe (Los 1 Straßenbau)**

Die Arbeiten für den Ausbau der Bahnhofstraße (Los 1 Straßenbau, Los 2 Kanal, Los 3 Wasser) wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 12.04.2012 lagen rechtzeitig fünf Angebote vor. Nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

	<u>Los 1 Straßenbau</u>
1. Schäfer & Schäfer, Dürrholz	744.659,34 €
2. AS GmbH, Lautzert	805.905,22 €
3. R. Schmidt, Müschenbach	883.266,21 €
4. Gebr. Schmidt, Freusburg	893.252,96 €
5. Blum-Bau, Puderbach	932.831,81 €

Die Firma Koch GmbH & Co. KG, Westerburg, hat kein Angebot abgegeben.

Das Angebot der Firma Schäfer & Schäfer, Dürrholz, ist das Wirtschaftlichste.

Die Gesamtsumme für den Ausbau der Bahnhofstraße (Los 1, 2 und 3) beträgt insgesamt 1.113.546,55 €.

Der Auftrag wird an die gesamtgünstigste Firma vergeben.

Haushaltsmittel stehen unter der Leistung „Stadtsanierung Stadtkern Altenkirchen“ 511201 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag zum Ausbau der Bahnhofstraße (Los 1 Straßenbau) wird an die Firma Schäfer & Schäfer, Dürrholz zu einem Betrag von 744.659,34 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 12 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ der Kreisstadt Altenkirchen

12.1 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen Textfestsetzungen und der Begründung mit integriertem Umweltbericht anzuerkennen (siehe Anlage zur Niederschrift).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte bereits in der Zeit vom 10.10.2008 bis 10.11.2008. In dieser Zeit konnten Anregungen von den Bürgern vorgebracht werden. Gleichzeitig wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet, welche ebenfalls Anregungen vorbringen konnten. Eine Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 08.10.2009.

In der v. g. Sitzung des Stadtrats wurde ebenfalls die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Eine erneute Offenlage ist aufgrund folgender Änderung erforderlich:

- Planung der Frau Schnug-Börgerding/Frau Seifert zur Neugestaltung des Konrad-Adenauer-Platzes,
- Festsetzung einer weiteren Parkfläche auf dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 23, Flurstück 58/1 (Grundstück zwischen Postgebäude und dem Gebäude Friedrich-Emmerich-Straße 4),
- Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze im Bereich der Grundstücke Wiedstraße 1 bis 7 a und 17 sowie Friedrich-Emmerich-Straße 4,
- Festsetzung eines Mischgebiets (MI) für das Bahnhofsgebäude,
- Ausschließung von Spielhallen für das gesamte Bebauungsplangebiet, mit der Ausnahme des Bestandsschutzes der Spielhalle im Bahnhofsgebäude.

Hinzu kommt nun noch die Neuplanung für den Bereich des ehemaligen Autohauses Friedhelm Schneider GmbH, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahre 2009 noch nicht vorlag.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

12.2 Erneuter Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

Aufgrund der Änderungen des Bebauungsplanes und nach Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs mit seinen Anlagen, ist die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB zu beschließen.

Beschluss:

Die erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof“ mit seinen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 13 Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen

Ratsmitglied Gerd Gansauer nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

13.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen ist erforderlich, um den bisher festgesetzten generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben aufzuheben. Näheres ist der Begründung zu entnehmen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Übersichtsplan zu erkennen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich des Plangebiets ist aus dem Übersichtsplan (Anlage zur Niederschrift) zu erkennen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

13.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzung sowie der Begründung

Vor Durchführung der Offenlage, ist der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen zuzustimmen (siehe Anlage zur Niederschrift).

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen sowie der Begründung zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

13.3 Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit §§ 3 und 4 BauGB

Nach Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ ist dessen Offenlage zu beschließen.

Beschluss:

Die Offenlage der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ mit den dazugehörigen Textfestsetzungen sowie der Begründung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

TOP 14 Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen

14.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Offenlage

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 08.12.2010 eingeleitet, der Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 03.01.2011 bis 03.02.2011 ausgelegen. Mit Schreiben vom 22.12.2010 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Im Offenlegungsverfahren ergab sich, dass die von der Familie Rundau erworbenen Flächen zum Teil noch

für Bahnbetriebszwecke gewidmet waren. Auf einer Fläche befinden sich von der Bahn benötigte Einrichtungen, so dass deren Entwidmung nicht möglich ist. Infolgedessen wurde eine erneute Vermessung vorgenommen und das neu gebildete Flurstück mit Bahnanlagen aus dem Geltungsbereich der Satzung rausgenommen. Die Änderung der Plangebietsgrenzen sowie die zusätzliche Festsetzung weiterer Geh- und Fahrrechte machten eine erneute Offenlage des Satzungsentwurfes erforderlich. Während des Jahres 2011 wurde vom Eisenbahnbundesamt das Entwidmungsverfahren betrieben. Der Freistellungsbescheid des Eisenbahnbundesamtes erging am 08.03.2012.

Nach Vorliegen der Bekanntmachung der Entwidmung vom 30.08.2011 siehe Anhang zur Abwägung der 1. Offenlage erfolgte die erneute Offenlage der Satzung in der Zeit vom 09.01.2012 bis 23.01.2012.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Schreiben keine Anregungen vorgebracht:

- DB Netz AG, Regionalnetz Westerwald, 65549 Limburg (E-Mail vom 05.01.2012)
- Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 02.01.2012)

Von Bürgerinnen oder Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:

Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Bauleitplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 20.01.2012) (Anlage zur Niederschrift)

Anregung I.1.:

Mit Inkrafttreten der Ergänzungssatzung werden ehemalige Außenbereichsflächen auf Grundlage des § 34 BauGB als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ behandelt, für den Anspruch auf Baugenehmigung nach § 34 Abs. 1, 2 und 3a BauGB in Verbindung mit den getroffenen Regelungen der Ergänzungssatzung besteht. In diesem Zusammenhang weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass mit Ausnahme von Flurstück 61/3 die Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung noch für Bahnzwecke gewidmet sind. Die Planung kann erst umgesetzt werden und die Satzung erst Rechtskraft erlangen, wenn eine Entwidmung der Bahnflächen vorliegt. Eine neue Baurechtssetzung darf ohne förmliche Freigabe nicht erfolgen.

Beschluss zu I.1.:

Eine Entwidmung der Bahnflächen hat zwischenzeitlich stattgefunden. Der Freistellungsbescheid vom 08.03.2012 für die sich bislang im Geltungsbereich befindlichen Bahnflächen in der Flur 21, Flurstücke 80/31, 61/9, 61/5 sowie Flur 23, Flurstücke 128/60, 128/54, 128/52 ist im Anhang beigelegt (war der Beschlussvorlage beigelegt). Damit ist davon auszugehen, dass sich außer dem als Bahnfläche festgesetzten Bahnübergang keine für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Flächen mehr im Geltungsbereich der Satzung befinden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Anregung II:

Es wird auf die Stellungnahmen der Referate 31 Brandschutz und 62 Untere Wasserbehörde verwiesen. Hierzu ist kein erneuter Beschluss erforderlich, da die Anregungen bereits bei der 1. Offenlage gewürdigt wurden. Eine Umsetzung der Anregungen und Anforderungen findet im Baugenehmigungsverfahren statt.

DB Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt/Main (Schreiben vom 30.12.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Es wird Bezug genommen auf das Schreiben vom 25.01.2011 im Zuge der 1. Offenlage, Az. TOP-BBM-10-6537. Insgesamt ist die Stellungnahme weitgehend deckungsgleich mit der aus der 1. Offenlage. Sie betrifft ausschließlich Sachverhalte, die zwischen dem Eigentümer und der DB Netz AG, Regionalnetz Westerwald, im Innenverhältnis zu klären sind und die nicht durch die Satzung geregelt werden.

1.: Die Standsicherheit und Sichtbarkeit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Änderung der Verkehrssituation des Bahnübergangs im Bahn-km 60,540 die DB Netz AG, Regionalnetz Westerwald, Frankenstraße 1-3 in Koblenz zu beteiligen sei.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Die DB Netz AG, Regionalnetz Westerwald in Limburg/Lahn bzw. Koblenz wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben der DB Netze vom 17.03.2011, in einem Orts-termin am 21.04.2011 mit Herrn Schüler von der DB Netze Regionalnetz Westerwald, im Schreiben vom

25.05.2011 und in der E-Mail vom 05.01.2012 Stellung genommen. In letzterer Nachricht wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Eigentümer wurde von Herrn Schüler beim Ortstermin auf die Erfordernisse hingewiesen.

2.: Bauantragsunterlagen, die die Bahn betreffen, sind bei dieser vorzulegen.

Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich. Die Beteiligung erfolgt, soweit erforderlich, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

3.: Das Betreten des Bahngeländes ist untersagt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind ggf. Schutzmaßnahmen festzusetzen. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf das Bahngelände geleitet werden. Vorflutverhältnisse dürfen nicht verändert werden. Bei Bepflanzungen und der Beleuchtung sind Abstandsregelungen zu beachten und Maßnahmen erforderlich.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Unmittelbar an die Bahnlinie angrenzende Grundstücke sind von der Satzung nicht erfasst, insofern besteht kein Regelungsbedarf. Lediglich der Bereich des Bahnübergangs ist betroffen. Dieser ist als Bahngelände festgesetzt.

4.: Es ist im Bereich von DB-Liegenschaften mit dem Vorhandensein von Kabeln und Leitungen zu rechnen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Flächen mit diesen Einrichtungen wurden im Verlauf des Verfahrens, auf Grundlage des im Rahmen der 1. Offenlage überlassenen Lageplans, aus dem Geltungsbereich der Satzung heraus genommen. Darüber hinaus erfolgte eine Neuvermessung der Flurstücke!

14.2 Anerkenntnis des Planentwurfs, der Textfestsetzungen und der Begründung

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der erneuten Offenlage ist nun die Ergänzungssatzung mit den Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen (siehe Anlage zur Niederschrift).

In der Sitzung weist Verwaltungsmitarbeiter Burkhard Heibel, Fachbereich Umwelt und Bauen, darauf hin, dass in der Beschlussvorlage bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer I, 1.2, Satz 2 versehentlich unterlassen wurde, den Text „Nr. 6 (Gartenbaubetriebe)“ zu streichen. Klarstellend fügt er hinzu, dass dementsprechend die Zulässigkeit für Gartenbaubetriebe vorgesehen sei.

Beschluss:

Dem Planentwurf, den Textfestsetzungen und der Begründung zur Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 15 Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der erneuten Offenlage und der Anerkenntnis der Planung, ist die Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ als Satzung zu beschließen (Lageplan ist Anlage zur Niederschrift).

Beschluss:

Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den dazugehörigen Textfestsetzungen beschlossen.

Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Ergänzungssatzung
„Bahngelände Wiedstraße“
der Kreisstadt Altenkirchen
vom.....**

**§ 1
Allgemeines**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ in seiner Sitzung am beschlossen.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Planurkunde
- der zur Planurkunde gehörende Text.

Der Ergänzungssatzung ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigefügt.

**§ 3
Geltungsbereich**

Durch die Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die in der Planurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Altenkirchen,
KREISSTADT ALTENKIRCHEN

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 16 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Altenkirchen vom 12. März 2003 wird aktualisiert und der derzeitigen Rechtsprechung angepasst.

§ 6 Absatz 2 Beitragsmaßstab

Wird ein Grundstück über die 35 m Tiefenbegrenzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, verschiebt sich die Tiefenbegrenzung bis zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. § 6 Abs. 2 Nr. 3 d) wird eingefügt, § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.

§ 6 Absatz 3, Nr. 4 g) Beitragsmaßstab

Hier wird der Text an das Satzungsmuster des GStB (Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz) angepasst. Es wird bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken im unbeplanten Innenbereich auf das in der näheren Umgebung vorhandene Nutzungsmaß abgestellt.

§ 13 Öffentliche Last

Hier wird der Text an das Satzungsmuster des GStB (Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) angepasst. § 13 stellt klar, dass der Straßenausbaubeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

§ 14 In-Kraft-Treten

§ 13 wurde zu § 14 In-Kraft-Treten

Beschluss:

Den Änderungen der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen vom 12.03.2003 gemäß dem Entwurf (Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

TOP 17 Abbruch der Häuser Kirchstraße 3 und Rathausstraße 3
Auftragsvergabe/Ermächtigung des Bürgermeisters

Die Arbeiten für den Abbruch der Häuser Kirchstraße 3 und Rathausstraße 3 werden beschränkt ausgeschrieben. Der Abbruch des Hauses Rathausstraße 3 kann nur mit einer zeitweisen Straßensperrung durchgeführt werden. Daher soll versucht werden, die Arbeiten möglichst zeitgleich mit den Kanalbauarbeiten der Verbandsgemeindewerke im Kreuzungsbereich Rathausstraße/ Hochstraße/Siegener Straße durchzuführen.

Die Kostenschätzung für die erforderlichen Arbeiten beträgt ca. 180.000 €.

Sollten bei der Bausubstanzuntersuchung Schadstoffe gefunden werden, die gesondert ausgebaut und entsorgt werden müssen, können sich die Gesamtkosten erhöhen.

Entgegen der vorhandenen Zeichnungen ist zwischen den Häusern Rathausstraße 1 und 3 keine separate Brandwand vorhanden. Daher müssen die Querwände an der Rathausstraße 3 an der gemeinsamen Giebelwand geschnitten werden. Eine Aussage über die hieraus entstehenden Mehrkosten ist erst nach vorheriger Prüfung/bei Baubeginn möglich.

Haushaltsmittel stehen unter der Maßnahme 18 (Stadtsanierung Stadtkern) im Haushalt der Stadt in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für den Abbruch der Häuser nach erfolgter Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

TOP 18 Einziehung einer Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15,
Flurstück 203

Die bisher durch das Grundstück, Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstücke 47/1, 47/2, 48/1 und 48/2 verlaufende Grabenparzelle soll verlegt werden. Diese ist dann in der Örtlichkeit nicht mehr als Grabenparzelle erkennbar und soll deshalb eingezogen werden.

Der Eigentümer des Grundstücks möchte die Grabenparzelle käuflich erwerben.

Beschluss:

Die Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 203 soll eingezogen werden.

Der Graben ist auf dem Lageplan (Anlage zur Niederschrift) rot gekennzeichnet.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung der Grabenparzelle einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

TOP 19 Verschiedenes

Von den Fraktionen wird das Thema „Stadthalle“ aufgegriffen. Es werden die jeweiligen Positionen bekräftigt und Handlungsalternativen diskutiert. Die Verwaltung wird gebeten, den Gastronomiemarkt weiterhin im Hinblick auf eine Teil- bzw. Gesamtverpachtung des Betriebes zu sondieren.

TOP 20 Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Höfer beantwortet Anfragen von Einwohnern zur Müllsammelstelle Hofstraße und zum Thema „Stadthalle“.

Nichtöffentliche Sitzung

pp...
